

Vereinssatzung des Bargteheider Squash Club '88 e.V.
- Zweite geänderte Fassung vom 09.03.1998 -

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Bargteheider Squash Club `88 e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Bargteheide
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Squash- und Wettkampfsport zu pflegen und die Jugend für den Sport zu begeistern. Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist Mitglied im Landesverband.
4. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich den Bestimmungen dieser Satzung unterwirft und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung anerkennt.
2. Der Verein setzt sich zusammen aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendlige Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 4: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme hat mittels bereitliegendem Aufnahmeformular schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.
2. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederbestand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam vom 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod

Vereinsatzung des Bargteheider Squash Club '88 e.V.
- Zweite geänderte Fassung vom 09.03.1998 -

- b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
5. Der Ausschluss erfolgt,
- a) wenn ein Mitglied Eintrittsgeld und/oder Jahresbeitrag bzw. Quartalsbeitrag nach zweimaliger Mahnung durch Brief oder Nachname nicht bezahlt, ohne dass rückständige Verpflichtungen erlöschen.
 - b) wenn der Vereinsausschuss, bestehend aus fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen, den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet. Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Nach Entscheidung über den Ausschluss löst sich der Vereinsausschuss auf.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6: Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Ehrenmitglieder sind zu keinerlei Beitragszahlung an den Verein verpflichtet.
2. Jedes ordentliche Mitglied zahlt bei seiner Aufnahme in den Verein ein Eintrittsgeld und laufend einen vierteljährlichen Beitrag.
3. Die Höhe des Eintrittsgeldes sowie der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegt.
4. Jedes Mitglied ist erst dann spielberechtigt, wenn das Eintrittsgeld und der erste vierteljährliche Beitrag vollständig entrichtet sind.

§ 7: Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Jugendvollversammlung
 - c) der Vorstand

§ 8: Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Termin und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher durch Aushang am Vereinsbrett bekanntzugeben.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entlastet den Vorstand. Sie genehmigt den Haushaltsvoranschlag und beschließt die Beiträge.
3. Die Mitgliederversammlung bestätigt den durch die Squash-Jugend gewählten Jugendwart.

Vereinsatzung des Bargteheider Squash Club '88 e.V.
- Zweite geänderte Fassung vom 09.03.1998 -

4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der Mitglieder statt. Einberufungsfristen für die außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß Vereinsrecht.
6. Jede so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Es entsteht einfache Stimmenmehrheit, sofern nach dem Gesetz nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - b) Misstrauensanträgen gegenüber dem Vorstand oder einzelner seiner Mitglieder
 - c) Satzungsänderung
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
9. Offene Abstimmungen sind zulässig, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 8 a) : Die Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung besteht aus den jugendlichen Vereinsmitgliedern und aus dem Jugendausschuss. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen. Sie sind das oberste Organ der Squash-Jugend des Bargteheider Squash Club '88 e.V., den Vorsitz führt der Jugendwart.

§ 8 b) : Die Squash-Jugend

Dieser Paragraph, in dem ursprünglich die finanzielle Selbstverwaltung der Squash-Jugend geregelt wurde, gilt auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 09.03.1998 mit 16 Ja-Stimmen und ohne Gegenstimmen ersatzlos als gestrichen. Die Selbstverwaltung der Mittel ist wegen dem unverhältnismäßigem Arbeitsaufwand und fehlender Notwendigkeit (es wurden seit Jahren keine Überschüsse mehr durch die Jugend erzielt) eingestellt worden.

§ 9: Der Vorstand

1. a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem gesetzlichen Vorstand bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwartb) und
 - dem Sportwart
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart
 - dem Geselligkeitswart
2. a) der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern des gesetzlichen Vorstandes gemeinsam vertreten.
 - b) die §§ 4, Abs. 2 und 4
 - 5, Abs. 2
 - 8, Abs. 5 b und 6
 - 9, Abs. 3, 4, 5, 6 und 7bleiben von dem § 9, Abs. 1 a) und 1 b) und § 2 a) unberührt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das

Vereinssatzung des Bargteheider Squash Club '88 e.V.
- Zweite geänderte Fassung vom 09.03.1998 -

Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

5. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt.
6. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern sowie der Kassenprüfer ist möglich.
7. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Jedes Vorstandsmitglied kann die alsbaldige Einberufung einer Vorstandssitzung fordern, die der 1. Vorsitzende einberufen haben muss.
Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden übernimmt die Interessen der Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach rechtzeitiger Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung und insbesondere die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Bei außerordentlichen Abweichungen vom verabschiedeten Haushaltsplan, die zu Verschuldung des Vereins führen, bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10: Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch eine einberufene Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmen der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Das vorhandene Vereinsvermögen ist nach Deckung aller Verbindlichkeiten dem

Deutschen Kinderschutzbund e.V.
Kreisverband Stormarn e.V.

in Bargteheide zur Verfügung zu stellen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20.08.1988 in Bargteheide;
Erstmalig geändert auf der Mitgliederversammlung am 09.03.1998 in Bargteheide.

Bargteheide, den 09.03.98

1. Vorsitzender
Christian Schüler

2. Vorsitzender
Frank Dost